VERORDNUNG (EG) Nr. 1336/2003 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 hinsichtlich der weiteren Anwendung der Wirkstoffe in Anhang II

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/70/EG der Kommission [2], insbesondere Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission [3] enthält Bestimmungen über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und über den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen durch die Mitgliedstaaten. Bei Anwendungen, für die zusätzliche technische Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die weitere Anwendung des Wirkstoffs notwendig ist und es keine wirksamen Alternativen gibt, wurden vorübergehende Maßnahmen vorgesehen, damit Alternativen entwickelt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten haben neue Beweise für weitere unverzichtbare Anwendungen vorlegt. Die Kommission hat diese Informationen in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten bewertet. Ausnahmeregelungen sollten nur in berechtigten Fällen gewährt werden, bei denen keine Bedenken bestehen, und auf die Anwendung bei den Schadorganismen beschränkt sein, für deren Bekämpfung es keine wirksamen Alternativen gibt.

(3) Einige Wirkstoffe fallen wegen ihrer chemischen Verwandtschaft oder wegen ihrer spezifischen Anwendung sowohl unter die dritte als auch unter die vierte Stufe des Arbeitsprogramms. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die notwendigen Anpassungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 vorgenommen werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[2] ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 9.
[3] ABl. L 319 vom 23.11.2002, S. 3.

ANHANG

„ANHANG II

Verzeichnis der Zulassungen gemäß Artikel 2 Absatz 3

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
2-Aminobutan	Vereinigtes Königreich	Gelagerte Pflanzkartoffeln
	Irland	Gelagerte Pflanzkartoffeln
1,3-Dichloropropen (cis)	Niederlande	Blumenzwiebeln, Erdbeeren, Gemüse, Baumschulbestände, Dauerkulturen und Neuanpflanzung von Obstbäumen
4-CPA(4-Chlorphenoxy-essigsäure)	Griechenland	Trauben (kernlos)
	Spanien	Tomaten, Auberginen
Acifluorfen	Italien	Sojabohnen
Azaconazol	Belgien	Gemüsepaprika, Tomaten, Wundbehandlung an Bäumen
	Niederlande	Tomaten
	Vereinigtes Königreich	Zierpflanzen
Benfuresat	Spanien	Baumwolle
Bromacil	Frankreich	Lavendel, Lavandin
Brompropylat	Belgien	Bohnen
	Italien	Kernobst, Wein
	Spanien	Zitronen, Tomaten, Kernobst, Wein
Calciumhydroxid (auch Löschkalk (*))	Niederlande	Obst
Cartap	Italien	Kernobst, Steinobst, Tomaten, Auberginen, Paprika, Melonen, Kürbisse, Zierpflanzen
Chinomethionat	Griechenland	Melonen, Wassermelonen
	Spanien	Cucurbitaceae
Chlorfenvinfos	Dänemark	Kohl
	Deutschland	Radieschen, Rettich, Karotten, Zwiebeln, Sellerie, Kohl, Gurken, Ölraps
	Irland	Karotten, Pastinaken, Kohl, Kohlrüben
	Frankreich	Pilze, Spargel, Kresse, Rettich, Spinat, Feldsalat, Einlegegurken, Zucchini, Zwiebeln, Schalotten, Karotten, Knollensellerie, Lauch, Sellerie, Petersilie, Knoblauch, Kohl, weiße Rüben
	Niederlande	Kohl, Zwiebeln, Karotten, Kohlgemüse, Kohlrüben, weiße Rüben, Rettich, Winterrettich, Lauch, Knollensellerie
	Schweden	Kopfkohl und Kohlrüben
	Portugal	Kohlgemüse
	Spanien	Kohlgemüse
Cyanazin	Vereinigtes Königreich	Erbsen, Bohnen, Kohlgemüse, Narzissen, Ölraps, Allium, Forstwirtschaft
	Schweden	Ölraps und Einlegegurken
	Irland	Zwiebeln
Dalapon	Italien	Reis

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Ethion	Frankreich	Karotten, Petersilie, Sellerie, Knollensellerie, Knoblauch, Schalotten, Zwiebeln, Lauch, Kohl
Dikegulac	Deutschland	Zierpflanzen (unter Glas)
Dimefuron	Deutschland	Ölraps
Dinobuton	Spanien	Kernobst
Ethyldipropylthiocarbamat (EPTC)	Portugal	Kartoffeln
Fenpropathrin	Vereinigtes Königreich	Beerenobst (schwarze Johannisbeeren)
Fenuron	Vereinigtes Königreich	Erbsen, Bohnen, Spinat
Flumethralin	Portugal Spanien	Tabak Tabak
Fomesafen	Vereinigtes Königreich Frankreich Italien	Erbsen, Bohnen, Lupinen Sojabohnen, Bohnen Sojabohnen, Bohnen, Erbsen
Furalaxyl	Irland	Zierpflanzen
Furathiocarb	Belgien	Lauch
Haloxyfop	Dänemark	Mit Rotschwingel eingesäte Felder, Aussaatbeete von Zierpflanzen
Heptenophos	Irland Italien	Zierpflanzen, Gurken, Tomaten, Salat Kohl, Gemüsebohnen, Salat
Hexazinon	Österreich Frankreich Irland Spanien	Nadelbäume Nadelbäume, Lavendel, Lavandin, Muskatellersalbei, Süßholz, Luzerne, Zuckerrohr Nadelbäume Nadelbäume, Luzerne
Imazapyr	Irland Portugal	Forstwirtschaft Nicht mit Kulturpflanzen bebaute Flächen
Iminoctadin	Griechenland	Tomaten unter Kunststoff
Mepronil	Österreich	Salat
Metobromuron	Belgien Spanien Deutschland Frankreich	Feldsalat, Bohnen, Kartoffeln Kartoffeln Feldsalat, Bohnen, Tabak Feldsalat
Metoxuron	Belgien Frankreich Irland Luxemburg Niederlande Vereinigtes Königreich	Karotten, Kartoffeln Karotten Karotten Karotten, Kartoffeln Karotten, Kartoffeln, Iris, Gladiolen Karotten, Pastinaken

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Naptalam	Spanien	Melonen, Wassermelonen
	Frankreich	Melonen
Omethoat	Österreich	Zierpflanzen
Orbencarb	Österreich	Lupinen
Oxadixyl	Belgien	Erbsen-Saatgutbehandlung
Oxycarboxin	Vereinigtes Königreich	Zierpflanzen
	Österreich	Zierpflanzen
	Griechenland	Zierpflanzen, Blumen
	Spanien	Zierpflanzen
	Irland	Rasengras
Pebulat	Griechenland	Tabak
Pentanochlor	Vereinigtes Königreich	Doldenblütler, Kräuter, Zierpflanzen
Prometryn	Vereinigtes Königreich	Doldenblütler, Allium, Kräuter
	Spanien	Karotten, Sellerie, Baumwolle, Kichererbsen, Erbsen, Linsen
	Griechenland	Baumwolle
	Irland	Karotten, Petersilie, Sellerie, Pastinaken
	Portugal	Kartoffeln, Petersilie, Lauch, Erbsen
	Frankreich	Sellerie, Knollensellerie, Linsen, Lauch
Pyridafenthion	Spanien	Wein, Wiesen und Weiden, Zitronen
Resmethrin	Vereinigtes Königreich	Pilze
Steinmehl (*)	Österreich	Forstwirtschaft
Sethoxydim	Österreich	Erdbeeren
	Belgien	Lauch, Bohnen, Kohl
	Italien	Gemüse
Silbernitrat	Niederlande	Gurken und Einlegegurken zur Aussaat
Natriummonochloracetat	Vereinigtes Königreich	Kohlgemüse, Allium, Beerenobst, Hopfen
	Irland	Kohl, Rosenkohl, Grünkohl
Natriumsilberthiosulphat	Dänemark	Schnittblumen, Topfpflanzen
Sulfotep	Deutschland	Zierpflanzen und Gemüse in Gewächshäusern
Teersäuren (*)	Irland	Desinfektionszwecke
	Vereinigtes Königreich	Desinfektionszwecke
Temephos	Spanien	Reis
Terbacil	Spanien	Minze
	Frankreich	Arnika, Honigklee, Zitronenmelisse, Pfefferminze, Oregano, Ackerveilchen, Rosmarin, Winterbohnenkraut, Salbei, Thymian
	Griechenland	Gewürze
	Vereinigtes Königreich	Gewürze und Offizinalpflanzen

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Terbufos	Griechenland	Zuckerrüben
Terbutryn	Vereinigtes Königreich Spanien Irland	Erbsen, Bohnen, Lupinen Zitrusfrüchte Erbsen, Bohnen
Tetradifon	Spanien Irland	Zitrusfrüchte, Cucurbitaceae, Tomaten, Trauben Tomaten, Gurken, Baumschulbestände von Zierpflanzen
Triazophos	Irland	Karotten
Triforin	Österreich Dänemark	Bohnen, Gurken, Zierpflanzenanbau, Rosen Äpfel, Birnen, schwarze Johannisbeeren, rote Johannisbeeren, Stachelbeeren
Vamidothion	Belgien Spanien Italien Portugal	Äpfel, Obstbaumanbau Kernobst Kernobst Äpfel, Birnen

(*) Dieser Wirkstoff darf für die genannten Anwendungen in Verkehr bleiben, bis die Verfahren der vierten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission abgeschlossen sind."